



SATZUNG

über die Erstreckung des Satzungsrechts der Stadt Schwetzingen auf die gemäß Vereinbarung vom 04.11.2010/15.11.2010 eingegliederten Gebietsteile der Stadt Hockenheim

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793) und der in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Ermächtigungsgrundlagen hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen in seiner Sitzung am 22.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erstreckung

Die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Satzungen der Stadt Schwetzingen werden auf die durch Vereinbarung vom 04.11.2010/15.11.2010 in die Stadt Schwetzingen eingegliederten Gebietsteile der Stadt Hockenheim erstreckt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Bei den eingegliederten Gebietsteilen handelt es sich um das folgende Grundstück:

bisherige Flst. Nr. der Gemarkung Hockenheim	neue Flst. Nr. der Gemarkung Schwetzingen
7940/8	10162

§ 2 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwetzingen, den

Dr. René Pörtl, Oberbürgermeister